

RS Vwgh 1989/10/30 89/10/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1989

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §33;

ForstG 1975 §34;

ForstG 1975 §35;

Rechtssatz

Unter einer "Sperrre" ist die Herausnahme einer Waldfläche von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken durch eine nach außen hin in Erscheinung tretende Willenserklärung zu verstehen, wobei dies entweder ausdrücklich - wie etwa durch Hinweistafeln (§ 34 Abs 6 ForstG) - oder konkludent - durch die Errichtung einer Sperrereinrichtung - erfolgen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100169.X03

Im RIS seit

20.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at